



Rhein-Neckar-Kreis

LANDRATSAMT

Kreisbauamt 40.8

Dienstgebäude:

Heidelberg, Kurfürstenanlage 40

Telefon: (06221) 5221

Telex Nr.: 461 588 Irhd d

Außenstelle Mannheim, L 8, 8/9

Telefon: (0621) 20865

Außenstelle Sinsheim, Wilhelm-Straße 14

Telefon: (07261) 851-855

Sprechzeiten:

Dienstag und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch 14.00 – 17.00 Uhr

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis · Postfach 104 680 · 6900 Heidelberg 1

An das
Bürgermeisteramt

6906 Leimen

Heidelberg, den 27.11.1980

Durchwahl Nr. 522 - 281

Sachbearbeiter Ruf

Zimmer Nr. 205

Betr.: Bebauungsplan "Fuchsberg" Gemarkung Leimen

Bezug: Dort.Schr.v. 18.11.80

Anlage 1 Planfertigung
1 Heft Verfahrensakten

Der durch Beschluß des Gemeinderats Leimen vom 9.10.80 gemäß § 10 Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl.S.2256 ff), geändert durch Art.I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.79 (BGBl.I S.949), als Satzung beschlossene Bebauungsplan für das Gebiet "Fuchsberg" Gemarkung Leimen und die gleichzeitig vom Gemeinderat gemäß § 111 Landesbauordnung vom 20.6.1972 (GBl.S.351 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.2.80 (GBl.S.116) als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften für das obengenannte Gebiet werden nach § 11 BBauG in Verbindung mit § 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.12.79 (GBl.1980 S.42) und des § 111 Abs.5 Satz 2 LBO in Verbindung mit § 1 der Dritten Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeit für die Genehmigung örtlicher Bauvorschriften nach der Landesbauordnung vom 27.1.1977 (GBl.S.64)

g e n e h m i g t.

Der unterm 31.7.59 genehmigte Bebauungsplan "Südöstliche Ortsenerweiterung" gilt hiermit, soweit dieser dem unterm 9.10.1980 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan "Fuchsberg" entgegensteht, als aufgehoben.

Der Bebauungsplan besteht aus zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen nach § 9 Abs.1 BBauG und § 111 LBO. Er genügt den Mindestanforderungen des § 30 BBauG.

- 2 -

Die Gemeinde hat die Genehmigung des Bebauungsplanes ortsüblich bekanntzumachen und spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung den Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben.

In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Des weiteren sind folgende Hinweise in die Bekanntmachung aufzunehmen:

"Auf die Vorschriften des § 44c Abs.1 Satz 1 und 2 und Abs.2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I S.2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen."

Und

"Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. (Vgl. § 155a BBauG)"

Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Vollzug der Bekanntmachung ist uns nachzuweisen (vgl. §§ 12 BBauG, 111 Abs.5 LBO).

Die Erhebung von Kosten durch uns unterbleibt nach § 5 Ziff.7 des Landesgebührgesetzes vom 21.3.1961 (GBI.S.59).

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Planfertigung sowie die dortigen Verfahrensakten geben wir zurück.

Den Verfahrensakten ist jeweils eine Planfertigung des bei den einzelnen Verfahrensschritten verwendeten Bebauungsplanentwurfs, insbesondere der offengelegte Plan, beizufügen. Wir bitten dies in künftigen Fällen zu beachten.

II. Nachricht von Ziff. I

Baurechtsbehörde Leimen



Hasberlein